

Buchbesprechungen

Redaktionelle Vorbemerkung: Papier ist nicht nur geduldig, sondern bedrucktes Papier obendrein teuer. Dennoch erscheinen viele Bücher zur Landesgeschichte, so viele, daß wir – gewissenhaft, wie wir sind – diese nicht (mehr) einzeln besprechen können. Dafür fehlt uns einfach der Raum. Wir werden in unserer Rubrik «Buchhinweise» in Zukunft verstärkt kurze Inhaltsangaben, Charakterisierungen u. ä. bieten, die der Chronisten- und Anzeigepflicht dienen sollen.

Geschichte der Reichsstadt Ravensburg

ALFONS DREHER: Geschichte der Reichsstadt Ravensburg und ihrer Landschaft von den Anfängen bis zur Mediatisierung 1802. Band 1. Weißenhorn: Anton H. Konrad-Verlag, und Ravensburg: Dornsche Buchhandlung 1972. 454 S., 5 Farbtafeln, 95 Fotos, mehrere Pläne und Skizzen.

Die «Metropole Oberschwabens» hat mit DREHERS Geschichte der Reichsstadt Ravensburg – soweit sich das nach dem Erscheinen des ersten Bandes beurteilen läßt – ein Geschichtswerk erhalten, das ihrer früheren und heutigen Bedeutung voll angemessen ist und für weitere Forschungen grundlegend bleiben dürfte. Der vorliegende Band, der den Zeitraum von der Eiszeit bis zum Westfälischen Frieden behandelt, hat seine Schwerpunkte im 14.–16. Jahrhundert und in einem größeren Abschnitt über die Entstehung des Stadtbildes. Die vorwiegend chronologische Darstellung bezieht die Geschichte der Umgebung Ravensburgs, vor allem des Adels und der Klöster, ein und bringt reiches Material nicht nur für die Geschichte Ravensburgs, sondern auch Oberschwabens.

Man begrüßt das ebenso wie den Grundsatz des Verfassers, die Geschichte Ravensburgs in den Zusammenhang der allgemeinen deutschen und europäischen Geschichte zu stellen. Jedoch hätte sich wohl eine Kürzung gerade dieser Teile empfohlen, da selbst für Leser, die nur *unvollständige und nebelhafte Geschichtskennntnisse* (S. 11) haben, z. B. Ausführungen über die Geschichte Spaniens (S. 320) oder über das Werden Habsburgs (S. 288–293) in diesem Ausmaß zum Verständnis der Ravensburger Geschichte kaum nötig sein dürften, um so mehr, als diese Teile sich meist auf eine erzählende Darstellung der Ereignisse beschränken und ihre Ursachen nur wenig erkennbar machen. Eine Straffung des Textes hätte die Rolle Ravensburgs noch deutlicher gemacht und zugleich den nötigen Platz für einen kritischen Apparat geschaffen, für den die wenigen Anmerkungen einen nur unvollkommenen Ersatz bieten; Leser, die ihn als *störend und langweilig* (S. 10) empfinden, bräuchten ihn eigentlich nur zu überlesen.

Nicht ganz befriedigend sind auch manche der Einschübe, die für den von DREHER angesprochenen Leserkreis z. T. präziser sein dürften, genügt doch – um ein Beispiel zu nennen – die Bemerkung, daß die *bisherigen Rechte durch ein artfremdes Rechtsdenken überspielt wurden* (S. 323), bei der relativ ausführlich behandelten Rezeption des römischen Rechts kaum, um die Eigenart des deutschen Rechts und seine Unterschiede zum römischen Recht zu charakterisieren.

Einem Historiker erscheinen die nicht eben sparsamen

Außerungen des Verfassers über die Gegenwart vielfach berechtigt, manche (z. B. S. 169 ff.) dürften ihren Zweck in Zeitungsartikeln aber vermutlich besser erreichen. Wenn DREHER *Tradition und konservative Haltung* (S. 130) sowie die *Begeisterung für sittliche Wunschbilder* (S. 319) gegen neuerungssüchtiges Profitdenken, das *nur noch in nüchternen wirtschaftlich-technischen Überlegungen eine ephemere Befriedigung* (S. 319) findet, und gegen die unkontrollierte Übernahme *fremder architektonischer Ausdrucksformen* (S. 170) verteidigt, geraten ihm manche seiner Ansichten zu abwertenden Pauschalurteilen; auch vergreift er sich dabei gelegentlich im Vokabular (S. 323 *artfremd*, S. 182 *Zementtempel*).

Trotz dieser Einwände, die der Verfasser in seinem wohl als *captatio benevolentiae* zu verstehenden Vorwort – nicht immer überzeugend – teilweise zu widerlegen sucht, möchte man den hohen Rang dieser Stadtgeschichte nachdrücklich hervorheben. Entgegen seinen Befürchtungen begrüßt man seinen nüchternen Stil und – sieht man von seinen Urteilen über die Gegenwart ab – die klare und sachliche Art seiner Darstellung; positiv empfindet man auch die Konsequenz, mit der er Unbekanntes oder noch nicht Erforschtes ohne Beschönigen oder Vertuschen als solches bezeichnet. Der Verfasser wahrt kritische Distanz, obwohl er Ravensburg als langjähriger Stadtarchivar in besonderem Maße verbunden ist. Gerade in den Teilen, die sich mit der Stadt und ihrer Umgebung befassen, zeigt sich wie schon bei seinen früheren Arbeiten, daß er die archivalischen Quellen vorzüglich kennt. Am deutlichsten meint man dies in den Kapiteln über die Entstehung des Stadtbildes und, wie die Überschrift zu ergänzen ist, des reichsstädtischen Territoriums sowie über die Geschichte Ravensburgs im Dreißigjährigen Krieg zu spüren. Die wissenschaftliche Auswertung dieser Quellen und der Literatur sowie die Fähigkeit, die Ergebnisse auch einem fachlich nicht vorgebildeten Leserkreis verständlich zu machen, sichern der Arbeit ihren Wert. Skizzen, Pläne und ein reicher Bildteil, der zahlreiche Photographien in guter Qualität enthält und der wie die übrige Ausstattung des Buches durch die Verlage besonders hervorzuheben ist, veranschaulichen die vom Verfasser erarbeiteten Ergebnisse.

Joachim Fischer

Studenten der Universität Tübingen

WERNER KUHN: Die Studenten der Universität Tübingen zwischen 1477 und 1534. Ihr Studium und ihre spätere Lebensstellung. T. 1.2. Göppingen: Kümmerle 1971. 579 S. (Göppinger akademische Beiträge. Nr. 37/38.)

Im Hinblick auf das Jubiläumsjahr 1977, in welchem die

Universität Tübingen ihren 500. Geburtstag feiert, ist die von HANSMARTIN DECKER-HAUFF angeregte Dissertation von WERNER KUHN besonders zu begrüßen, vermittelt sie doch für die weitere Erforschung des Unterrichtsbetriebs an der Universität Tübingen in der Zeit vor der Einführung der Reformation in Württemberg eine Fülle biographischer Hinweise. Sie enthält keine Biographien, sondern verzeichnet in alphabetischer Folge sämtliche Namenseinträge in der Tübinger Universitätsmatrikel aus der Zeit zwischen 1477 und 1534 und ergänzt sie mit Angaben aus anderen Matrikeln und mit biographischen Fundstellen. In einem einleitenden Teil wird der Namenskatalog statistisch eingehend ausgewertet und dabei besonders die Studentenfrequenz und die Zahl der Promotionen, aufgegliedert nach Epochen und Fachrichtungen, untersucht. Bemerkenswert ist besonders die nahezu gleichmäßige Verteilung der Studentenzahlen über den gesamten Untersuchungszeitraum von 1477 bis 1534 hinweg. Allerdings war es nicht erforderlich, die Angaben der Tübinger Matrikeledition von HEINRICH HERMELINK in den überaus zahlreichen Fällen, wo über die Matrikeleinträge hinaus nichts bekannt ist, nochmals abzuschreiben. Das hätte den Umfang der Arbeit um mindestens ein Drittel reduziert. Dafür wäre es wünschenswert gewesen, die Bibliographie zur württembergischen Geschichte, bearbeitet von Bibliothekaren der Württembergischen Landesbibliothek Stuttgart, und die Matrikeln der im Heiligen Römischen Reich Deutscher Nation gelegenen Universitäten (mit Ausnahme der italienischen) sowie die allgemeinen biographischen Nachschlagewerke nicht nur in Auswahl, sondern vollständig auszuwerten, auch wenn dies eine sehr zeitraubende Arbeit ist. Der Benutzer des Namenskataloges kann sich nicht darauf verlassen, daß die in den herangezogenen Quellen enthaltenen Namen Tübinger Studenten und Professoren nahezu vollständig verzeichnet sind. So ist – um Beispiele zu nennen – der mit wichtigen biographischen Angaben über den Institutionenprofessor KONRAD BRAUN versehene Artikel in der Neuen Deutschen Biographie ebenso wenig vermerkt wie die grundlegenden Biographien ROLAND SCHELLINGS und GUIDO KISCHS über den bekannten Legisten ULRICH KRAFFT und das Studium des Ordinarius für Kirchenrecht MARTIN PRENNINGER in Wien. Der besondere Wert der Arbeit liegt in der nahezu lückenlosen Auswertung der bisher bekannten kirchenrechtlichen Quellen, insbesondere der Investitursturprotokolle des Bistums Konstanz (die Annatenregister, die gleichfalls veröffentlicht sind, wurden allerdings nicht berücksichtigt). So wäre es für die Sippenforschung wohl noch verdienstvoller gewesen, wenn der Verfasser das Thema eingengt und sich auf die Untersuchung des Studiums der Kleriker beschränkt hätte. Doch sollen diese kritischen Anmerkungen nicht verdecken, daß die einleitenden Untersuchungen, bis auf die irrtümlichen Angaben des Verfassers zum Verhältnis von Humanismus und Rechtsstudium, unsere Kenntnis von den Anfängen des Lehrbetriebs an der Universität Tübingen vor der Einführung der Reformation wesentlich erweitert haben.

Karl Konrad Finke

Zur Rechtsgeschichte in Schwäbisch Hall

HILDEGARD NORDHOFF-BEHNE: Gerichtsbarkeit und Strafrechtspflege in der Reichsstadt Schwäbisch Hall seit dem 15. Jahrhundert. Schwäbisch Hall: Eppinger-Verl. 1971. 192 S. (Forschungen aus Württembergisch Franken. Bd. 3.)

Über die deutsche Strafrechtspflege der Zeit vom 15. bis 18. Jahrhundert gibt es zwar zahlreiche allgemeine Darstellungen. Bisher fehlte es jedoch an einer eingehenden Untersuchung der Verhältnisse in der Reichsstadt Schwäbisch Hall. Es ist das dankenswerte Verdienst SIEGFRIED REICKES, diese Heidelberger Dissertation angeregt zu haben. Sie verarbeitet ein umfangreiches, bisher unerschlossenes Quellenmaterial und gibt nicht nur einen Einblick in die Geschichte des städtischen Strafverfahrens und der Strafpraxis in Hall, sondern auch in die Geschichte der Rats- und Gerichtsverfassung insgesamt, die immer wieder anschaulich mit eingehenden Quellenzitate belegt wird. Die Arbeit schildert zunächst, wie es dem Rat der Stadt gelang, sich als alleiniger Träger der Gerichtsbarkeit in der Stadt zu behaupten und den Reichsschultheißen auf eine untergeordnete Stellung zu verweisen, wobei für Hall noch die Besonderheit hinzukam, daß die Stadt dieses Amt auch in späterer Zeit nur pfandweise innehatte. Eine weitere, für die Geschichte der Gerichtsverfassung in Hall bedeutsame Entwicklung löste die sog. Haller Ratsverstorung von 1509 bis 1512 aus, die nach und nach zur Verdrängung des Adelselements aus dem Stadtrecht führte. Die Verfasserin schildert sodann die Zurückdrängung des Einflusses auswärtiger Gerichte, den Einfluß der Rezeption des römisch-kanonischen Rechts auf das städtische Rechtsleben sowie die Verfassungsänderungen durch die Regimentsordnung KARLS V. von 1552, die Neuordnung FERDINANDS und die Verbesserungen durch den Rat. Ausführlich werden die Zuständigkeit der Gerichte, die Gerichtspersonen und ihr Tätigkeitsbereich, das städtische Strafverfahren, die Strafarten und städtische Strafpraxis, die Urfehden und Eide, außerdem die Asylstätten, das Gnadenwesen, das Gefängniswesen und das städtische Zucht- und Arbeitshaus dargestellt.

Leider wurde die Arbeit bereits im Jahre 1961 abgeschlossen, so daß die Literatur der letzten zehn Jahre nur in Einzelfällen nachgetragen werden konnte. Das Kapitel über die Rezeption des römisch-kanonischen Rechts entspricht daher nicht dem Stand unserer heutigen Forschung, wie er in den neueren Arbeiten von HELMUT COING, FERDINAND ELSNER, WINFRIED TRUSEN, FRANZ WIEACKER u. a. zum Ausdruck kommt. In diesem Zusammenhang ist besonders der Beitrag ELSNERS zur Festschrift für EDUARD KERN (Tübingen 1968) hervorzuheben. Die genannten Arbeiten haben aufgezeigt, daß der wesentliche Anteil des kanonischen Rechts insbesondere bei der Ausformung eines modernen Schuld- und Vollstreckungsrechts im ausgehenden Mittelalter bisher in seiner Tragweite verkannt wurde. Es ist zu hoffen, daß die Bedeutung der Rechtsprechung des für Hall zuständigen bischöflichen Gerichts in Würzburg in ihren